

Aus dem Inhalt:

SGK-Mitgliedersammlung 24.11.2017 in Roggentin	2
Verbandsgemeinde Insel Usedom?	4
Zukunftsfähige Gemeinde- strukturen im LK Vorpom- mern-Greifswald	6
Schule für alle braucht alle	7
Beratungen zum FAG vor Abschluss	8
Die Menschen gehören in den Mittelpunkt des politischen Handelns	11
Zeitpolitik in der Kommune	13
Kommunale Veröffentlichun- gen	14
Telenotarzt startet im LK Vorpommern-Greifswald	16
Qualitätsoffensive in der Kindertagespflege	17
Mini-Computer an Grund- schulen	18
EU-Charta für Gleichberech- tigung in Rostock	19
Stärkung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten	20
Programme für Energieeffi- zienzberatung auch für Stadtwerke	21
Bundesländervergleich er- neuerbare Energien	22
Kommunale Kooperationen bei erneuerbaren Energien	23
Investitionen in die Wärme- wende in Neubrandenburg	24
Aus der Rechtsprechung	25
Zulässigkeit von Ferien- wohnungen	25
Kombination von Dauer- und Ferienwohnungen	26
Großflächige Kommerziali- sierung des Strandzugangs	27
Impressum	28

E-Mail-Adresse:

sgk@kommunales.com



Liebe SGK-Mitglieder,

war das letzte Jahr ereignisreich, so war es 2017 erst recht. In Mecklenburg-Vorpommern mussten wir auf Landesebene gravierende Veränderungen bewältigen. Das wirkt sich auch unmittelbar auf die kommunale Ebene aus. Unsere Ministerpräsidentin hat bei ihrer Antrittsrede die Bedeutung des kommunalpolitischen Ehrenamtes gewürdigt und auf eine gute Zusammenarbeit in den nächsten Jahren gesetzt, was wir sehr gern annehmen.

Besonders deutlich wurde uns allen in diesem Jahr vor Augen geführt, wie wichtig die Gesundheit für jede und jeden von uns ist. Darum wünschen wir euch zum Jahresabschluss neben den verdienten kommunalpolitischen Erfolgen im nächsten Jahr, dass ihr diese auch bei bester Gesundheit feiern könnt. Für jene, die nicht das Glück haben, gesund die nächsten Wochen begehen zu können, erhoffen wir eine schnelle und vollkommene Genesung. Gönnst euch die Zeit für eine wirkliche Erholung.

Eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start in das neue Jahr

wünscht

euer

SGK-Team



Ländliche Gestaltungsräume, kommunale Finanzausstattung und transparente Haushalte

Bericht von der SGK-Mitgliederversammlung am 24.11.2017 in Roggentin

Die diesjährige Mitgliederversammlung fand erneut in Roggentin statt. Dort trafen sich unsere Mitglieder am 24. November zu einem stimmungsvollen Meinungsaustausch.



Bundesgeschäftsführer Dr. Manfred Sternberg

Nach der Eröffnung durch unseren Landesvorsitzenden Thomas Beyer richtete SGK-Bundesgeschäftsführer Dr. Manfred Sternberg ein Grußwort an die Anwesenden. Darin nahm er vor allem Bezug auf die aktuell-politische Lage in Berlin und berichtete u. a. von einer Sitzung des Kommunalbeirates des SPD-Parteivorstands in den zurückliegenden Stunden. Er machte deutlich, dass die Bundes-SGK an ihren – schon im Vorfeld der Bundestagswahl geäußerten – kommunalen Forderungen festhalten wird; unabhängig davon, ob es nun eine Neuauflage der Großen Koalition, eine Minderheitsregierung oder Neuwahlen geben wird.

In seinem anschließenden Vortrag widmete sich Christian Pegel, Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung in M-V, den Ländlichen Gestaltungsräumen (LGR) in unserem Bundesland. Zunächst erläuterte er die Methodik zur Festlegung dieser Raumkategorie im Landesraumentwicklungsprogramm 2016. Im Gegensatz zu den Stadt-Umland-Räumen und den ländlichen Räumen unterliegen diese Regionen besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten

in ihrer Entwicklung. Zu dieser Feststellung kamen die zuständigen Mitarbeiter im Ministerium nach einer Untersuchung von sieben Kriterien in den Nahbereichen der 96 zentralen Orte (Ober-, Mittel- und Grundzentren) in unserem Bundesland.

Nr.	Kriterium	Berechnung	Indikator für...
1	EW-Dichte	EW / km ² (EW)*	Tragfähigkeit der Infrastruktur
2	EW-Entwicklung	EW-Entwicklung 1/2009 bis 12/2013 (EW)	demografische Entwicklung
3	Frauendefizit	Frauen im Alter 15-45 / Männer im Alter 15-45 (%)*	Geburtenpotential
4	Seniorenanteil	EW 65 u. älter / EW (%)*	Altersstruktur
5	Zuwanderung	Zuzug nach M-V / 1.000 EW (EW)*	Attraktivität der Region
6	Kaufkraft	Kaufkraft / EW (€)*	Wohlstand
7	Beschäftigte	Soz. Vers. Pflicht. Beschäftigte am Wohnort / EW (%)*	Wirtschaft / Arbeitskräfte

Die neue Raumkategorie gibt es bisher nur in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Ergebnis der neuen Festlegungen setzte die Landesregierung per Kabinettsbeschluss am 6. Juni 2017 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Ländliche Gestaltungsräume“ (IMAG LGR) ein. Ständige Mitglieder sind der Chef der Staatskanzlei und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Ressorts der Landesregierung, der Parlamentarische Staatssekretär für Vorpommern sowie – in beratender Funktion – die Parlamentarischen Geschäftsführer der Koalitionsfraktionen. Die IMAG LGR wird vom Chef der Staatskanzlei geleitet und hat seit ihrer Einsetzung mindestens zweimal getagt.



Minister Pegel während seines Vortrages

In den LGR hat die Arbeitsgruppe vier Modellregionen (Goldberg, Loitz, Tribsees und Stettiner Haff) festgelegt, in denen konkrete kommunale Probleme und Handlungsvorschläge abgefragt wurden. Dies erfolgte u. a. unter den Maßgaben, Impulse zur Entwicklung der betroffenen Regionen zu setzen, Instrumente zu entwickeln, die helfen, Strukturschwächen zu überwinden und ein koordiniertes Vorgehen der Ressorts der Landesregierung sicherzustellen. Die Initiierung kommunaler Kooperationen und die Organisation der Hilfe zur Selbsthilfe standen gleichermaßen auf der Agenda der Verantwortlichen.



Nun werden die Handlungsvorschläge durch die Landesregierung auf „Machbarkeit“ überprüft - soweit möglich werden gemeinsam mit und in der Region Lösungen entwickelt. Gemeinsam mit den Modellregionen sollen dann prioritäre Projekte zur Umsetzung definiert werden. Dabei begleiten die Ministerien die Umsetzung von „Leuchtturmprojekten“ und koordinieren deren Finanzierung. Schlussendlich sollen die gewonnenen Erfahrungen, Verfahren und Instrumente zur Regionalentwicklung den anderen LGR zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung erhofft sich durch dieses Vorgehen langfristig die Strukturschwächen der LGR zu überwinden.

Nachfolgend stellte sich der Minister den Fragen seiner interessierten Zuhörer.

Thomas Beyer hob in seinem Bericht hervor, dass der Streit um die kommunalen Finanzen das herausragende Thema für

die SGK M-V in diesem Jahr gewesen ist. Das spiegelte sich zum Beispiel auch in unserem Antrag zur Novelle des FAG auf dem SPD-Landesparteitag im Mai wider. Er betonte weiter, dass gerade die Auseinandersetzung um das FAG 2018/19 mit Finanzminister Mathias Brodkorb nicht immer einfach gewesen ist. Thomas Beyer lobte jedoch den Finanzminister für seine offensive Herangehensweise und die Diskussion „auf Augenhöhe“ gerade auf der SGK-Fachkonferenz am 23. Oktober in Teterow.



Thomas Beyer während seines Berichts

Auch soziale Themen standen im Fokus des SGK-Vorstandes. So wurden u. a. die Schulsozialarbeit und die kommunalen Sozialausgaben intensiv in einem Meinungsaustausch mit der Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung, Stefanie Drese, diskutiert.

Die SGK M-V hat – wie in den Jahren zuvor – zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt. Berichte über einzelne Veranstaltungen finden sich nachfolgend in diesem Infodienst.

Der Vorstand der SGK M-V beschäftigte sich darüber hinaus mit dem doppelten Haushaltswesen. Nach einigen kritischen Aufschlägen (u. a. durch Finanzminister Brodkorb) wurde im Juni eine Arbeitsgruppe „Doppik“ gegründet.

Über die Beratungen der AG gab Vorstandsmitglied Karl Heinz Griem einen kurzen Zwischenbericht auf der Mitgliederversammlung.

In seinem Vortrag umriss er kurz die Ziele der AG (u. a. Transparenz der Haushalte verbessern sowie unnötige und doppelte Bestandteile derselben entfernen oder minimieren). Er informierte weiter, dass sich die Mitglieder der AG darin einig sind, dass bestimmte Kerninformationen für kommunale Haushaltspolitiker zu definieren und festzuschreiben sind. Die sollen – dargestellt möglichst auf nur einer Seite – ein Gesamtbild über die finanzielle Lage der Gemeinde bzw. des Kreises ermöglichen. Bei den Kerninformationen handelt es sich um den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt (hier geplante Investitionen und deren Höhe, Investitions- und Kassenkredite, Liquidität und Schulden.) Das geplante Vorgehen erläuterte Karl Heinz Griem an konkreten Zahlen, verwies aber auch in der sich anschließenden Diskussion darauf, dass sich die Beratungen der AG noch am Anfang befinden.



Karl Heinz Griem, Bild: Heike Miegel

Nach mehr als drei Stunden beendete dann Thomas Beyer den konstruktiven Meinungsaustausch und versprach, dass die SGK M-V auch künftig ein lautstarker Streiter für die kommunale Sache sein wird.

Martin Handschuck

Quo vadis Insel Usedom?

Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker diskutieren Bündelung der Kräfte.

von Falko Beitz

„Wie schaffen wir es, auf der Insel mit einer Stimme zu sprechen? Welche Struktur schafft es, die Kräfte zu bündeln, ohne die Identität der Dörfer aufzugeben?“



Diese Fragen diskutierten Kommunalpolitikerinnen und -politiker, Tourismusvertreterinnen und -vertreter und Interessierte auf der SGK-Konferenz „Verbandsgemeinde Insel Usedom – ein Modell für

uns?“ am 4. November in Koserow. Den Anstoß zu einer erneuten Debatte gab Falko Beitz, Vizevorsitzender der Usedomer Sozialdemokraten, da die drängenden Herausforderungen der Insel eine Kräftebündelung erforderten.

Als Experten standen Martina Tegtmeier, Geschäftsführerin der SGK M-V und Mitglied des Landtags, Jürgen Schönwandt, Koordinator für Gemeindefusionen im Landkreis Vorpommern-Greifswald und Michael Reitzel, Vorsitzender der SPD-Fraktion in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz (Rheinland-Pfalz), Rede und Antwort.

Martina Tegtmeier verdeutlichte, dass die Bildung einer Verbandsgemeinde nach dem Gemeindeleitbildgesetz künftig endlich möglich sei. Die derzeit bestehenden Gemeinden blieben nach dem Verbands-

gemeindemodell in ihrer Selbstständigkeit als Ortsgemeinden erhalten. Zur Lösung der gemeindeübergreifenden Aufgaben würde die Gebietskörperschaft Verbandsgemeinde Insel Usedom eingeführt, die laut Gesetz mindestens die Selbstverwaltungsaufgaben Schulträgerschaft, Brandschutz und technische Hilfe sowie Flächennutzungsplanung für die Ortsgemeinden ausführen würde. Die Übertragung weiterer Aufgaben ist möglich.



Michael Reitzel

Mit diesem Modell für die Insel Usedom erprobungsweise einzuführen, machte Michael Reitzel, der das Verbandsgemeindemodell aus über 50-jähriger Praxis kennt. Er konnte vor allem den Gemeindevertreterinnen und -vertretern der kleinen Gemeinden die Angst nehmen, zukünftig in der Bedeutungslosigkeit zu verschwinden.

Die Anwesenden waren sich einig, dass eine Verbandsgemeinde die Insel Usedom in die Lage versetzt, die unausweichlichen und die Insel in Gänze betreffenden Zukunftsaufgaben zu lösen. In einem Workshop wurden Themen erarbeitet, für deren Lösung es darauf ankommt, auf Usedom mit einer Stimme zu sprechen. Dazu zählen u. a.:

- Lösung der Verkehrsprobleme,
- Grenzen des Wachstums/Bettenstopp,
- eine Insel – ein Kurtaxe-Erhebungsgebiet,

- ein gemeinsames Insel-Marketing,
- bessere Positionierung gegenüber Großprojekten, wie eine Abwehr der Gasförderung,
- Ausgleich zwischen seeseitigen Gemeinden und Achterland,
- Optimierung und Sicherung des Brandschutzes,
- Küstenschutz.

Der deutsche Teil der binationalen Insel Usedom zählt derzeit rund 31.500 Einwohner. Sie leben in 24 Gemeinden, die in drei Ämtern organisiert sind. Das Ostseebad Heringsdorf ist als größte Gemeinde mit 8.839 Einwohnern amtsfrei. Garz bildet mit 215 Einwohnern die kleinste Gemeinde.



Michael Reitzel, Martina Tegtmeier, Falko Beitz und Jürgen Schönwandt (v. l. n. r.)

Bislang scheiterten an den gemeindlichen CDU-Mehrheiten alle Versuche, zukunftsfähige Strukturen zu schaffen. Mit einem Umdenken der Gemeindevertretungen ist derzeit nicht zu rechnen. Da man darüber hinaus landesseitig auf freiwillige Reformen setzt, ist mittelfristig nicht mit weitläufigen Strukturveränderungen zu rechnen.

Die Tagungsteilnehmer nahmen sich dennoch vor, mit Hilfe des Gemeindeleitbeauftragten Jürgen Schönwandt Lobbyarbeit für ein zukunftsfähiges Modell Verbandsgemeinde zu leisten.

Falko Beitz ist stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Stolpe auf Usedom

Bilder: Dr. Cornelia Bunczek

Zukunftsfähige Gemeindestrukturen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bericht von der Fachkonferenz der SGK M-V am 12.10.2017 in Greifswald

von Erik von Malottki

Am 12.10.2017 fand im Greifswalder E-Werk die SGK-Fachkonferenz zur Gestaltung der Gemeindestrukturen im Landkreis Vorpommern-Greifswald mit einem besonderen Fokus auf den Gemeinden des Amtes Landhagen statt. An der von Erik von Malottki und Monique Wölk moderierten Veranstaltung nahmen über 50 Personen teil.



Martina Tegtmeier

Eröffnet wurde die Konferenz von der SGK-Geschäftsführerin Martina Tegtmeier, die zunächst das Gemeindeleitbildgesetz des Landes vorstellte und einen Einblick in die Perspektive des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich möglicher Veränderungen bei den Gemeindestrukturen gab.



Klaus-Michael Glaser

Klaus-Michael Glaser vom Städte- und Gemeindetag M-V schilderte im Anschluss, welche Faktoren für das Gelingen oder Scheitern von Gemeindefusionen ausschlaggebend sind. Hierzu führte er verschiedene Beispiele aus der Praxis der vergangenen Jahre an. Schließlich stellte Jürgen Schönwandt, Fusionskoordinator des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die aktuellen Bestrebungen zu Gemeindefusionen im Landkreis dar.



Jürgen Schönwandt

Feststellen lässt sich, dass viele Gemeinden einer Fusion gegenüber sehr skeptisch eingestellt sind – unabhängig davon, ob seitens des Landes Anreize für Fusionen bereitgestellt werden oder nicht. Vor diesem Hintergrund kann die auf die Kurzvorträge folgende Podiumsdiskussion mit den drei Experten und drei weiteren „Praktikern“ aus dem Amt Landhagen als positives Beispiel für den Austausch über die Vor- und Nachteile eines möglichen Gemeindefusionsvorhabens hervorgehoben werden: Der größere Teil der Gemeinden im Amt Landhagen denkt derzeit darüber nach, sich zu einer Großgemeinde zusammenzuschließen.

Auslöser hierfür waren die Bestrebungen der hoch verschuldeten Gemeinde Wackerow, einen Zusammenschluss mit der Stadt Greifswald zu suchen, was das

Amt stark schwächen und das Amtsgebiet zerschneiden würde. Viele Wackerower Bürgerinnen und Bürger fühlen sich jedoch sehr eng mit den ländlichen Nachbargemeinden verbunden und sehen ihre Zukunft eher im ländlichen Raum denn als Teil einer Stadt – so nah sie auch liegt. Vor diesem Hintergrund gründeten sie eine Bürgerinitiative, die „Wackerower Runde“, und setzten mit Hilfe eines Einwohnerantrages Verhandlungen über eine Fusion mit den Nachbargemeinden durch.

Im Laufe der Podiumsdiskussion, an der zwei Bürgermeister aus dem Amt Landhagen und ein Vertreter der Bürgerinitiative teilnahmen, konnten viele konkrete Fragen zu einer möglichen Gemeindefusion beantwortet werden. Klar wurde aber auch, dass passgenaue, regionale Lösungen angestrebt werden müssen, um Gemeindefusionen erfolgreich zu machen und für die Bürgerinnen und Bürger einen Mehrwert zu erzielen. So erschwert beispielsweise die hohe Verschuldung der Gemeinde Wackerow die Fusionsbemühungen sehr stark. Auch Befürchtungen, dass durch eine Fusion die Bürgernähe der Gemeindevertretung Schaden neh-

men könnte, wurde von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern deutlich artikuliert. In diesem Zusammenhang wurden diverse Fragen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten nach einer Gemeindefusion gestellt und eingehend diskutiert.

Festzuhalten bleibt, dass die Veranstaltung für alle Beteiligten wichtige und zuvor weithin unbekannte Informationen liefern konnte und damit den Prozess einer möglichen Gemeindefusion im Amt Landhagen weiter vorangebracht hat. Darüber hinaus kann die Veranstaltung auch als ein Auftakt zur Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den anstehenden Diskussionsprozess über eine mögliche Gemeindefusion betrachtet werden. Dementsprechend endete die Fachkonferenz mit dem ausdrücklich formulierten Fazit, dass erfolgreiche Gemeindefusionen nur in Verbindung mit demokratischer Mitbestimmung bzw. Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden können.

Erik von Malottki ist Mitglied des Kreistages Vorpommern-Greifswald und der Bürgerschaft in Greifswald.

Schule für alle braucht alle

von Dr. Heike Carstensen

„Ob das Rügener Inklusionsmodell wirkt oder nicht, war nicht das Thema des Abends. Wir sehen aber, dass Eltern besser mitgenommen und Lehrkräfte mehr entlastet und anerkannt werden müssen. Dazu bedarf es einer Verringerung von Unterrichtsstunden und Klassengrößen. Auch die Bezahlung der Grundschullehrer sollte an die neuen Herausforderungen angepasst werden“, so der Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion, Dr. Stefan Kerth, aus Barth. Die SGK M-V hatte auf Wunsch der SPD-Kreistagsfraktion zu einer Veranstaltung „Alle reden über Inklusion. Aber es macht sich nicht von allein“ in Bergen auf Rügen eingeladen und mehr als 60 Interessierte kamen.



Insbesondere Lehrer und Eltern trugen ihre Erfahrungen und Wünsche mit dieser Reform von oben vor. Trotz vieler Angebote fühlen sich Eltern nicht ausreichend

eingebunden und Lehrer benötigen mehr Unterstützung. Zwischen Konzept und Arbeitsalltag gibt es Differenzen, die im Laufe des Projekts immer wieder angepasst wurden, aber offenbar noch nicht ausreichen.



Dr. Stefan Kerth, Bilder: Heike Carstensen

Auch Schulrat Dr. Michael Kossow vom Schulamt Greifswald, der Rede und Antwort stand, zollte den Grundschullehrern größten Respekt. Sie tragen die Hauptlast, indem sie SchülerInnen und Elternschaft in diesem Projekt seit 2010 begleitet. Auch den Sozialpädagogen gebühre großer Dank, da sie ebenso engagiert mitarbeiteten, obwohl damit im Grunde ihre Schule, die Förderschule, abgeschafft werde. Es ist empirisch belegt, dass das Inklusionsmodell erfolgreich ist. Schon nach einem Jahr integrativen

Unterrichts sind die inkludierten Schüler erfolgreicher, bei den Diagnoseförderklassen waren diese nach drei Jahren verhaltensauffälliger.

Künftig wird die Inklusion auch auf dem Festland des Landkreises weiter umgesetzt werden. Inklusion ist durch die UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben und im Schulbereich wichtig, damit alle Kinder möglichst gleiche (Lebens-)Chancen haben. Für alle Beteiligten bedeutet das aber nach wie vor Offenheit und Vertrauen, viel Verantwortung und hohes Engagement. Die grundlegende Systemänderung der Schulpraxis benötigt mehr Zeit, die insbesondere Lehrkräfte benötigen. Es geht nicht nur um zeitintensive Kinder, sondern auch um zeitintensive Eltern, da diese aufgeklärt und mitgenommen werden müssen. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. „Es ist erfreulich, dass die Inklusion an den Schulen positiv aufgenommen wird. Wir werden unsere Erkenntnisse an die Ministerien in Schwerin weitergeben, uns für die geforderte Unterstützung aktiv einsetzen und an dem Thema dran bleiben“, teilt SPD-Fraktionschef Kerth abschließend mit.

Dr. Heike Carstensen ist Mitglied im Kreistag Vorpommern-Rügen und der Stralsunder Bürgerschaft sowie im Vorstand der SGK M-V.

Beratungen zum FAG vor Abschluss

In der Januarsitzung 2018 des Landtags M-V soll das Zweite Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen werden.

Nachfolgend fassen wir die hauptsächlichen Veränderungen, die durch die „kleine Novelle“ des FAG M-V für die Jahre 2018 und 2019 vorgesehen sind, zusammen:

- Korrektur der FAG-Verbundmasse in § 7 Absatz 2 und 6 FAG M-V zur Um-

setzung bundesgesetzlicher Regelungen zur Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen von Land und Kommunen in den Jahren 2016 bis 2018. (Das entspricht der Umsetzung der Asylvereinbarung zwischen Land und Kommunen vom 2. August 2016.)

- Anhebung der Beteiligungsquote für die Kommunen auf 34,496 Prozent nach § 7 Absatz 3 FAG M-V und damit Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um mindestens 34,15 Millionen Euro.

- 9,7 Millionen Euro (bis zur nächsten Überprüfung) aus dem Landeshaushalt als finanzielle Ausgleichsleistungen für die seit dem 1. Januar 2014 zu berücksichtigenden Kostensteigerungen bei der Zuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 15 FAG M-V. (Zukünftig werden Kostensteigerungen für diese Aufgaben nicht mehr aus den Schlüsselzuweisungen finanziert.)
- Neuer Absatz 8 in § 7 FAG M-V – Zuführung der dem Land zufließenden Mehreinnahmen aus dem 5-Milliarden-Euro-Paket des Bundes (70,23 Mio. Euro) zur Entlastung der Kommunen in einen Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern: In den Jahren 2018 und 2019 werden die Mittel zur Aufstockung der Konsolidierungshilfen für die Zuweisungsempfänger nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung und zum Abbau negativer Vorträge bei Gemeinden verwandt. Ab dem Jahr 2020 sollen die Mittel zusätzlich zur Rückführung von Krediten von Gemeinden, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 Altschuldenhilfe-Gesetz darstellen, eingesetzt werden. Zudem sollen Gemeinden unterstützt werden, die ihren Wohnungsunternehmen finanzielle Mittel mit dem Ziel gewähren, die in den Wohnungsunternehmen bilanzierten Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes zu tilgen.
- Änderung der Verteilung des Familienleistungsausgleichs in § 7 Absatz 5 FAG M-V: Die Verteilung der Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nunmehr nach der Anzahl der Kinder und orientiert sich an den Ergebnissen der FAG-Gutachter, die eine besondere Kostenbelastung bei Gemeinden mit Kindern bis 18 Jahren nachgewiesen haben.
- Verschiebung des negativen Saldos der Abrechnungsbeträge der Jahre 2015 und 2016 auf das Jahr 2020.
- Änderung der internen Verteilung der Schlüsselmasse nach § 11 Abs. 2 FAG M-V auf die kommunalen Gruppen: Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten danach 38,994 Prozent, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte 24,550 Prozent und die Landkreise 36,456 Prozent der zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse. Die Änderung trägt der gestiegenen Steuerkraft und dem Rückgang der Einwohnerzahlen bei den kreisangehörigen Gemeinden Rechnung.



Quelle: <https://pixabay.com/de/users/fotoblend-87167/>

- Nichtanrechnung der Ausgleichszahlungen des Bundes an die Gemeinden nach Artikel 106 Absatz 8 des Grundgesetzes.
- Gesetzliche Festsetzung der Nivellierungshebesätze in § 12 Abs. 4 Satz 3 FAG M-V: Die Hebesätze werden für 2018 und 2019 getrennt für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt und nähern sich um jeweils 50 Prozent dem Landesdurchschnitt an. So wird einer Hebesatzspirale entgegengewirkt. (Die Änderung dient der Vorbereitung der Novellierung des Finanzausgleichssystems in 2020.)
- Anhebung der Ausgleichsquote von 60 Prozent auf 65 Prozent im Jahr 2018 und 70 Prozent im Jahr 2019 durch Änderung von § 12 Absatz 10

FAG M-V (Städte und Gemeinden) und § 13 Absatz 5 FAG M-V (Landkreise). Mit dieser Änderung erfolgt ein stärkerer Steuerkraftausgleich unter den Gemeinden und unter den Landkreisen.

- Errichtung eines Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 22 a FAG M-V: In dem neu eingeführten Paragrafen wird geregelt, dass in den Jahren 2018 und 2019 die Mittel zur Aufstockung der Konsolidierungshilfen für die Zuweisungsempfänger nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung und zum Abbau negativer Vorräte bei Gemeinden verwandt werden. Ab dem Jahr 2020 sollen die Mittel neben der Rückführung negativer Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen im Sinne der 1:1-Regelung zusätzlich zur Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes darstellen, eingesetzt werden. Zudem dient das Sondervermögen der Unterstützung der Kommunen, die ihren Wohnungsunternehmen finanzielle Mittel mit dem Ziel gewähren, die in den Wohnungsunternehmen bilanzierten Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes zu tilgen.

- Endogenisierung der Kreisumlage: Damit wird der zeitliche Bezugsrahmen der Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage nach § 23 Absatz 2 FAG M-V in zwei Schritten aktualisiert.
- Absenkung der Steuerkraftzahlen für die großen kreisangehörigen Städte auf 91 Prozent im Zusammenhang mit der Berechnung der Kreisumlage als Folge der Einführung normierter Nivellierungshebesätze nach den in § 12 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V konkret vorgeschlagenen Nivellierungshebesätzen.

Insbesondere einige Änderungen in §§ 7, 12, 13 und 23 FAG M-V sind als Übergangsregelung zu betrachten und dienen der Vorbereitung der Novellierung des Finanzausgleichsystems 2020.

Die durchgeführte Anhörung im Innenausschuss des Landtags am 23. November 2017 hat im Großen und Ganzen keine Veranlassung zu größeren Veränderungen bei diesem – ersten – Schritt der Novellierung des FAG gegeben. Lediglich der Mittelabfluss nach § 22 a soll weiter vereinfacht werden. Dazu wird ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorbereitet.

M. T.



Termine

Das Veranstaltungsangebot der SGK M-V für 2018 befindet sich gegenwärtig noch in der Planung. Veranstaltungstermine und -orte werden zeitnah bekannt gegeben. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich aber auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sqk-mv.de.

Termine der Bundes-SGK

27. - 29. April 2018 „Intensivcoaching für Frauen in kommunalen Führungspositionen“ (Seminar) in Hannover

Liebe Mitglieder,

auf Bitte unseres Bundesgeschäftsführers, Dr. Manfred Sternberg, geben wir Euch einen Aufruf sozialdemokratischer Kommunalpolitikerinnen und -politiker zur Kenntnis und bitten Euch gleichfalls, diesen zu unterstützen.

Martin Handschuck

Die kommunale Familie in der SPD fordert Haltung und Klarheit:

Die Menschen gehören in den Mittelpunkt des politischen Handelns

Die sozialdemokratischen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte (und Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen) im Bundesgebiet erwarten, dass im Falle von konkreten Gesprächen der SPD über eine Regierungsbeteiligung oder Kooperation im Rahmen einer Tolerierung auch Forderungen der sozialdemokratischen kommunalen Familie berücksichtigt werden.

Hierzu hat Frank Baranowski als Vorsitzender der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland (Bundes-SGK) einen Aufruf gestartet, der vier relevante kommunalpolitische Forderungen umfasst. Tenor: Die Bundespolitik muss die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Städte, Gemeinden und Kreise in eine gute Zukunft steuern können.

Frank Baranowski: *„Die kommunale Ebene ist die Basis der sozialen Demokratie in Deutschland. Wir brauchen klare Signale für eine veränderte Politik in der Bundesrepublik. Die Bedürfnisse der Menschen gehören in den Mittelpunkt! Und damit meine ich die Menschen, die sich in die Gesellschaft einbringen, die einem Ehrenamt nachgehen, die hart arbeiten, um sich und ihren Familien Perspektiven zu schaffen. Daher müssen diese Menschen auch mitbekommen, dass die Sozialdemokratie ihre Lebenssituation nachhaltig verbessert.“*

Auch für den Fall, dass es nicht zu tiefergehenden Gesprächen über eine Regierungsbeteiligung kommt, halten die sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker an ihren Forderungen fest.

1. Es braucht eine **wirksame Entlastung von steigenden Soziallasten!** Es sind regelmäßig die Städte und Gemeinden, die besonders dynamische Kostensteigerungen bedingt durch veränderte Standards oder Gesetzesänderungen tragen müssen. Aufgaben wie Kinder- und Jugendhilfe, Hilfen für Pflegebedürftige oder Kosten der Unterkunft sind nicht eine rein kommunale, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Anders als andere staatliche Ebenen haben die Kommunen auch keinerlei Regelungsbefugnis, um diese Kostenspirale zu durchbrechen. Das gilt auch für weitere Instrumente, wie z. B. für einen sozialen Arbeitsmarkt.

Durch die Unterfinanzierung der Kommunen und die hohen Belastungen aus den sozialen Sicherungssystemen haben viele Kommunen extrem hohe Schulden angehäuft. Die aktuell niedrigen Zinsen dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass hier eine Zeitbombe tickt. Gerade die niedrigen Zinsen und die aktuelle positive Einnahmesituation im Bundeshaushalt geben den Spielraum, dass der Bund in der neuen Legislaturperiode eine Altschuldentilgung der Kommunen anpackt.

2. Die **nachhaltige Verbesserung der Infrastruktur in Städten und Gemeinden**. Das Kommunalpanel der Kreditanstalt für Wiederaufbau veranschlagt den Investitionsrückstand in den bundesdeutschen Kommunen auf 126 Milliarden Euro. Hier muss endlich umgesteuert werden: Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit muss sich auch darin widerspiegeln, dass wir die modernste Bildungsinfrastruktur haben, einen innovativen und nachfragegerechten ÖPNV und nicht zuletzt ordentliche Verkehrswege, auf denen der Verkehr intelligent und digital gesteuert wird, so dass Staus endlich der Vergangenheit angehören.
3. Die **Modernisierung** und den **Neubau von öffentlich gefördertem Wohnraum**. Die eigene Wohnung ist nicht nur durch Grundrechte geschützt, sie ist auch ein menschliches Grundbedürfnis. Derzeit müssen wir erleben, wie Mittel- und Geringverdiener durch unerschwingliche Mieten aus einigen Städten verdrängt und damit auch von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sorgt in anderen Kommunen der Modernisierungsstau bei Wohnungen ebenfalls für eine steigende soziale Segregation. Hier ist ein Umsteuern dringend notwendig! Dazu brauchen wir Eigentümer-Strukturen, die nicht ausschließlich gewinnorientiert wirtschaften. Genossenschaften oder andere Formen von kollektiven Eigentumsmodellen gehören gestärkt. Gleichzeitig ist über Ansiedlungsanreize in Gebieten mit hoher Leerstandsquote nachzudenken. Wir dürfen nicht zulassen, dass es künftig in Deutschland nur noch sehr reiche oder sehr arme Städte gibt. Eine solche gesellschaftliche Spaltung liefe dem Verfassungsauftrag, für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen, völlig zuwider.
4. Das **Kooperationsverbot zwischen Bund und Kommunen** muss **aufgehoben** werden. Es muss möglich sein, dass der Bund bei Bedarf auch direkt Städten und Gemeinden unter die Arme greifen kann. Der föderale Gedanke darf nicht zum Selbstzweck werden. Hinzu kommt: Oft genug leiden Landesregierungen, denen eigentlich die Aufgabe zukommt, das Geld an Kommunen weiterzuleiten, unter „klebrigen Fingern“. Dann kommt das Geld nicht da an, wo es gebraucht wird.

Erstunterzeichner

Frank Baranowski	Vorsitzender der Bundes-SGK	Gelsenkirchen
Michael Ebling	Stellv. Vorsitzender der Bundes-SGK	Mainz
Annette Sawade	Stellv. Vorsitzende der Bundes-SGK	Schwäbisch Hall
Thomas Beyer	Stellv. Vorsitzender der Bundes-SGK	Hansestadt Wismar
Marion Weike	Schatzmeisterin der Bundes-SGK	Werther
Manfred Sternberg	Geschäftsführer der Bundes-SGK	Berlin
Bernhard Daldrup, MdB	Sprecher der AG Kommunalpolitik der SPD-Bundestagsfraktion	Sendenhorst



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Mecklenburg
Vorpommern

Mehr Lebensqualität in der Kommune – durch Zeitpolitik

von Karola Frömel

Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben ist immer auch eine Zeitfrage. Denken Sie nur daran, dass z. B. Ihr (Enkel-)Kind vor der Schließzeit um 17 Uhr aus der Kita abgeholt werden muss. Oder aber, Sie selbst versuchen, einen Amtsbesuch irgendwie in die Mittagspause oder den Feierabend zu pressen.

In unserer Gesellschaft sind Familien in Zeitsysteme eingebunden, auf deren Rahmenbedingungen sie meist wenig Einfluss haben. Schulen, Kitas, Arbeitgeber_innen, Ämter, Arztpraxen, ÖPNV, Vereine – sie alle haben Angebote oder sogar Vorgaben, an denen sich Familien ausrichten (müssen), ganz gleich ob oder inwieweit sie ihren eigenen Bedürfnissen entsprechen. Konkurrenzsituationen und Stress sind häufig Begleiterscheinungen eines solchen Alltages.



Zu den Auslösern für die eben genannten und weitere Zeitkonflikte zählen u. a. Notfälle aufgrund der Erkrankung eines Familienmitglieds, Überstunden und Mehrarbeit, lange (Pendel-)Wege, mangelnde Betreuungsangebote in den Schulferien oder auch unflexible Arbeitszeiten.

In Deutschland und Europa gibt es Kommunen, in denen Politik und Verwaltung, z. T. sogar Betriebe, mehr und mehr Aufmerksamkeit auf die Zeitaspekte richten, durch welche Menschen im Alltag getrieben werden. Sie wollen den Faktor Zeit, der für viele immer wertvoller wird, als ein wesentliches Element für die Lebensqualität gestalten. Dieser etwas andere Denk- und Handlungsansatz ist bekannt unter dem Begriff *Zeitpolitik*. In der Zeitpolitik gibt es – quer durch alle denkbaren Fachbereiche – unterschiedlichste Tätigkeitsfelder, z. B. die Förderung der selbstständigen Mobilität von Kindern, der Ausbau von Betreuungsangeboten für hilfe- und pflegebedürftige Angehörige, die Ausweitung von E-Government-Angeboten, die Erhöhung der Sicherheit bzw. des Sicherheitsgefühls im öffentlichen Raum etc.

Zeitpolitische Arbeit basiert dabei stets auf einigen Grundpfeilern. Zu den wichtigsten zählen die Beteiligung der sowie die transparente Kommunikation mit der Bevölkerung, bspw. um Lebensumstände oder Alltagserfahrungen einzubeziehen oder bei der Erarbeitung von Verkehrs- oder Bebauungsplänen oder um Angebote so zu gestalten, dass sie Zuspruch finden.

Zeitpolitik kann, abgesehen von diesen Konstanten, sehr unterschiedlich verlaufen – je nach den demografischen, sozialen, wirtschaftlichen und strukturellen Voraussetzungen einer Gemeinde und je nachdem, was angegangen und umgesetzt werden soll. Erste Erfahrungen zu diesem Politikansatz sammelte in Mecklenburg-Vorpommern – genauer gesagt in und zusammen mit der Stadt Tribsees –

das Projekt ZEIT im Zentrum des Landesfrauenrates M-V e. V. Ab 2018 wird der zeitpolitische Prozess auf der Ebene des Amtes Recknitz-Trebeltal weitergeführt.

Näheres zur kommunalen Zeitpolitik und zum Prozess in Tribsees finden Sie im *Zeitpolitik-Leitfaden „Orte gelebter Zeiten“*, welcher der aktuellen Ausgabe des Info-Dienstes beigelegt ist.

Um das Konzept von Zeitpolitik erlebbar zu machen, ist zudem für 2018 eine Schulung vorgesehen. Informationen und Termine dazu erhalten Sie in einer der kommenden Ausgaben des Info-Dienstes.

Karola Frömel ist zuständige Projektmitarbeiterin beim Landesfrauenrat M-V.

Kommunale Veröffentlichungen in Amtsblättern und auf Internetseiten: Grenzen zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und dem Wettbewerbsrecht

Städte und Gemeinden geraten bei der Veröffentlichung von eigenen Amts- und Mitteilungsblättern und Internetseiten zunehmend ins Visier von Zeitungsverlegern und Presseunternehmen. Gemeinden würden durch redaktionelle Inhalte und Werbeanzeigen den zulässigen hoheitlichen Bereich verlassen und in Konkurrenz zur örtlichen Presse geraten, was ihnen nach dem Grundsatz der Staatsfreiheit der Presse versagt sei. Die Grenze zwischen zulässiger kommunaler Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der örtlichen Gemeinschaft und den Schranken des Wettbewerbsrechts zum Schutz privater Verleger ist bis heute umstritten und wird zunehmend vor Gerichten ausgetragen. Einige Landesgesetzgeber haben zur Klarstellung mit Regeln in den Kommunalverfassungen/Gemeindeordnungen, Bekanntmachungsverordnungen sowie im Presserecht reagiert. Die Rechtsunsicherheiten setzen sich insbesondere im Hinblick auf Darstellungen und Portallösungen kommunaler Homepages fort. Diese stellen nicht nur das „Gesicht der Gemeinde“ dar, sie sind vielmehr essentiell für die Kommunikation und Interaktion zwischen Bürgern und Kommunen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) prüft vor dem Hintergrund die Erstellung eines Rechtsgutachtens, um Kommunen an der Stelle mehr Rechtssicherheit zu geben.

Zeitungsverleger und Presseunternehmen sehen sich immer öfter einem starken Konkurrenzdruck gegenüber Kommunen ausgesetzt, die über rein amtliche Informationen hinaus redaktionelle Beiträge und Anzeigen in eigenen Amts-, Mitteilungs- und Bekanntmachungsblättern und auf ihren kommunalen Internetseiten veröffentlichen.

Mit dem Argument, dass diese sich durch werbefinanzierte und mit redaktionellen Teilen ausgestattete Amtsblätter und Internetveröffentlichungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sehen, mehrten sich wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklagen gegen Kommunen. Wie etwa in zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27.01.2017 und 03.05.2017 (Az.: 4 U 167/15, 4 U 160/16), in denen es um den eher atypischen Fall einer nicht als „Amtsblatt“, sondern als „Stadtblatt“ bezeichneten Publikation geht, die vermeintlich in Konkurrenz zur örtlichen Tageszeitung steht. Letztere könnte bis zum BGH gehen, was eine Grundsatzentscheidung im Hinblick auf die Veröffentlichungspraxis der Kommunen bundesweit erwarten ließe.

Die Verleger stützen sich in ihren Klagen in der Regel auf folgende Argumente: Kommunen verstoßen mit ihrer Veröffentlichungspraxis, nicht nur über Amtliches, sondern darüber hinaus auch Beiträge

über das politische und gesellschaftliche Leben zu veröffentlichen, gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit der Presse nach Art. 5 GG. Das Gebot der Staatsferne verbiete der Kommune aufgrund ihrer amtlichen Autorität und der damit verbundenen Vertrauensstellung jedoch grundsätzlich jede pressemäßige Betätigung, mit nur wenigen Ausnahmen. Danach dürften die Gemeinden nur dann tätig werden, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben dazu legitimiert seien. Dies beschränke sich auf die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die Bekanntgabe von Rechtsvorschriften, Textbeiträgen von „untergeordneter Bedeutung“ sowie die Informationsversorgung der Bevölkerung, soweit es sich um „Aufgaben der Gemeinde“ handelt. Dies gelte grundsätzlich auch für Veröffentlichungen auf ihren Internetseiten.

Die Kommunen argumentieren dagegen mit dem ihnen verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG), wonach es ihnen grundsätzlich freisteht, über die Kommunikation und Information der Bürger im Interesse der örtlichen Gemeinschaft zu entscheiden. Dies ist Ausfluss des Gebots lokaler Demokratie. Zu den öffentlichen Aufgaben der Kommune gehöre nicht nur die Publikation amtlicher Bekanntmachungen, sondern darüber hinaus die Befriedung des Informationsinteresses der Bürger und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor Ort. Zudem kann die örtliche Presse nicht über alle relevanten Informationen im Verbreitungsgebiet informieren und das Informationsinteresse der Bürger vollumfänglich abdecken. Insofern erfüllt die Kommune eine wichtige öffentliche Aufgabe, da sie die einzige Informationsquelle für die Bürger ist und damit auch den örtlichen Kirchen, Verbänden oder Vereinen die Möglichkeit eröffnet, z. B. auf bevorstehende Veranstaltungen hinzuweisen und über solche zu berichten.

Aus Sicht des DStGB muss es Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbst-

verwaltung weiterhin möglich sein, kommunalrelevante Sachverhalte in Ergänzung zur Tagespresse und in den Grenzen des Kommunal- wie des Wettbewerbsrechts zu verbreiten und damit dem öffentlichen Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger angemessen Rechnung zu tragen sowie Bekanntmachungsblätter in gewissem Umfang durch Werbeeinnahmen unterstützend zu finanzieren. Die Kommunen erfüllen damit wesentliche öffentliche Aufgaben, zu denen auch gehört, das zivilgesellschaftliche und wirtschaftliche Engagement in der örtlichen Gemeinschaft durch Informationen zu fördern und zu stärken. Zum anderen müssen die Kommunen in der Lage sein, den Wandel der Digitalisierung und Portalverbundlösungen mitzugestalten, nicht zuletzt um den Anforderungen und Erwartungen der Bürger und Unternehmen im Hinblick auf digitale Serviceleistungen gerecht zu werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass das Wettbewerbs- und Presse-recht die Rolle und Bedeutung der Kommunen in der Digitalisierung derart konterkariert und ihnen „einen Riegel vorschiebt“.

Um den Kommunen mehr Rechtssicherheit einzuräumen, sind in erster Linie die Länder gefordert, die Vorgaben für Veröffentlichungen und Bekanntmachungen in Amtsblättern und auf den Internetseiten in den Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen und Pressegesetzen im Einklang mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zu konkretisieren. Darüber hinaus müssen die zahlreichen Vorgaben der Transparenz-, Informationsfreiheits- und E-Governmentgesetze damit in Einklang gebracht werden.

Vor dem Hintergrund ist es aus Sicht des DStGB angezeigt, Vorgaben und Grenzen einer Betätigung öffentlicher Aufgabenträger im Wirkungsbereich der freien Presse genauer untersuchen zu lassen. Die Beauftragung eines Rechtsgutachtens wird derzeit geprüft.

Der Überblick, Nr. 11/2017, S. 615 f.

Telenotarzt startet im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Mit über 9.000 Einsätzen ist der P3-Telenotarzt in der Stadt Aachen und im Rettungsdienstbereich Euskirchen bereits erfolgreich als weitere Säule im Rettungsdienst im Regelbetrieb etabliert, neben fahrendem und fliegendem Rettungsmittel. Nun setzt auch der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Rahmen des Innovationsprojektes Land|Rettung auf das bewährte Telenotarzt-Konzept und die dahinterstehende, prozessorientierte und nah am Anwender entwickelte Telemedizin-technik der Firma P3. Die zukunftsweisende digitale Telemedizinlösung kann als ergänzendes Rettungsmittel in der Notfallversorgung beispielsweise die Anfahrtszeiten bis zum Eintreffen eines fahrenden Notarztes überbrücken und insgesamt zum effizienteren Einsatz der Ressource Notarzt beitragen.



Bild: <http://land-rettung.de>

„Das Wohl der Patienten steht für uns immer im Vordergrund. Wir sind überzeugt, dass wir durch die Einführung des Telenotarztes in Greifswald die Versorgung von Notfallpatienten im ländlichen Raum aktiv verbessern können“, sagt Dr. Lutz Fischer, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst aus Greifswald.

„Steigende Einsatzzahlen, Ärztemangel und überfüllte Notaufnahmen sind nur einige Herausforderungen in der aktuellen notfallmedizinischen Versorgung. Wir können heute dank digitaler Lösungen wie dem P3 Telenotarzt eine schnellere notärztliche Erstversorgung garantieren und gleichzeitig das Gesamtsystem der not-

fallmedizinischen Versorgung signifikant entlasten. Wir freuen uns, dass nun auch Greifswald aktiv von den Vorteilen unserer telemedizinischen Lösung profitiert“, sagt Bernd Valentin, Geschäftsführer P3 telehealthcare.

P3 wurde vom Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald beauftragt, die telemedizinische Ausstattung von sechs Rettungswagen, die Installation einer Telenotarztzentrale sowie die Qualifizierung von Rettungsdienstmitarbeitern und zwölf erfahrenen Notärzten aus der Region durchzuführen. Darüber hinaus stellt P3 Service und Wartung für den telemedizinischen Betrieb im 24/7-Betrieb sicher. Vor Start des Telenotarzt-Dienstes stand die Ausbildung der Telenotarzte der Universitätsmedizin Greifswald an. Diese fand unter Supervision eines erfahrenen Telenotarztes von P3 in Aachen statt und bestand aus einer Kombination von theoretischen und praktischen Inhalten. Schwerpunkt der Ausbildung war der Gesamtprozess der Telekonsultation unter Einsatz der verschiedenen Systemkomponenten wie dem Telenotarzt-Arbeitsplatz und dem mobilen telemedizinischen Einsetzequipment für die Rettungsdienstteams. Getreu dem Motto von P3 „*nah am Prozess des Anwenders*“ standen insbesondere die Einsatztaktik und -kommunikation in der Interaktion zwischen Telenotarzt und Teams vor Ort, Rettungsassistenten und Notfallsanitätern, im Mittelpunkt.

Weitere Informationen:

Ziel des Innovationsprojektes Land|Rettung ist die Optimierung der Notfallversorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Über den Innovationsfonds des gemeinsamen Bundesausschusses der Krankenkassen werden bis 2019 ca. 225 Mio. Euro in die Erforschung neuer Versorgungsformen investiert. Dem Projekt Land|Rettung kommen dabei 5,4 Mio.

Euro zugute, um neue Wege im Rettungsdienst zu gehen. Das Pilotprojekt beruht auf vier Säulen: rund um die Optimierung 1) Stärkung der Wiederbelebungskompetenz der Bevölkerung (Laienreanimation), 2) schnelle professionelle Ersthilfe durch Smartphone-basierte Alarmierung geschulter Ersthelfer, sogenannte Land|Retter, 3) Einführung des Telenotarztes zur Verkürzung des therapiefreien Intervalls, 4) Verbesserung der Zusammenarbeit des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes und des Rettungsdienstes. Projektpartner sind der Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Vorpommern-Greifswald, die Universitätsmedizin Greifswald, der Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsmanagement an der Universität Greifswald sowie die zeb business school der Steinbeis-Hochschule Berlin.

P3 ist ein führender, international tätiger Anbieter von Beratungs-, Ingenieur- und Testing-Dienstleistungen. Mehr als 3.000 P3-Mitarbeiter weltweit arbeiten daran,

neue innovative Lösungen für die komplexen technischen Herausforderungen der heutigen Zeit zu entwickeln und zu implementieren. Das Unternehmen erwirtschaftet Umsatzerlöse von mehr als 300 Millionen Euro. P3 bietet seinen Kunden aus den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Automobil, Energie und Telekommunikation ein breites Portfolio an Dienstleistungen und proprietären Anwendungen – so unterstützt P3 den Erfolg aller Kunden von der Innovation bis zur Implementation. Im Bereich Telemedizin bietet P3 telehealthcare Beratung, Systementwicklung- und Integration sowie den Betrieb von telemedizinischen Lösungen für die Notfallmedizin und den Katastrophenschutz. Der von P3 betriebene Telenotarzt-Dienst unterstützt seit 2014 Rettungsdienstmitarbeiter in Notfalleinsätzen – er stellt die zuverlässige mobile Kommunikation sicher sowie die Echtzeitübertragung von Vitaldaten, Fotos und Videos aus dem Einsatz.

Quelle: www.gratis-pressemitteilung.com

Ministerin Drese startet Qualifizierungsoffensive in der Kindertagespflege – Land unterstützt zudem Einführung von Vertretungsmodellen

Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 27.11.2017

Sozialministerin Stefanie Drese will dauerhaft die Qualität in der Kindertagespflege verbessern und hat auf der ersten von landesweit sechs Regionalkonferenzen für Kindertagespflege am Wochenende in Schwerin ein Maßnahmenpaket ihres Hauses angekündigt.

So plant das Land nach Angaben von Drese eine Ausweitung der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen. „Alle Tagespflegepersonen, die bereits die 160 Stunden Grundqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, können in den nächsten beiden Jahren kostenfrei eine 140-stündige Anschluss-

qualifizierung absolvieren“, verdeutlichte Drese.



Bild: <https://pixabay.com/de/users/Regenwolke0-40103/>

Zudem unterstützt das Sozialministerium die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erprobung und Einführung von Vertretungsmodellen zur zukünftigen Sicherstellung von Vertretungen bei Ausfall der Tagespflegeperson z. B. wegen Krankheit. Hierfür stellt das Land rund 470.000 Euro zur Verfügung. *„Die Sicherstellung von Vertretungen bei Ausfallzeiten sind zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege von besonderer Bedeutung“*, betonte die Ministerin.

Drese: *„Die Kindertagespflege ist eine wertvolle Betreuungs- und Förderform und wichtiger Teil unseres qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Kindertagesbetreuung. Sie steht gleichberechtigt neben der Förderung in Kitas. Das geht in der Öffentlichkeit leider manchmal unter. Gerade im ländlichen Bereich ist die Arbeit der Tagesmütter und Tagesväter unersetzbar. Deshalb ist die kontinuierliche Verbesserung der Qualität in der Kindertagespflege ein wichtiges Anliegen für mich.“*

Die Ministerin hob darüber hinaus den engen Austausch mit dem Ende 2016 neu gegründeten Landesverband Kindertagespflege als sehr wichtig hervor. *„Ich glaube, dieser Austausch ist sehr fruchtbar und zielführend. Unser gemeinsames Ziel ist eine Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern, die die Tagespflegepersonen stärkt und das Recht eines jeden Kindes auf individuelle Förderung seiner Entwicklung sichert“*, so Drese.

Nach Angaben von Heiko Krause vom Bundesverband für Kindertagespflege ist Mecklenburg-Vorpommern vorbildlich bei der Unterstützung der Kindertagespflege. So unterstützt das Land als erstes Bundesland überhaupt die Kommunen bei der Einführung von flächendeckenden Vertretungsmodellen und der 300-Stunden-Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). [...]

Mini-Computer für Grundschulen

In Mecklenburg-Vorpommern können künftig schon Grundschüler auf spielerische Art und Weise das Programmieren lernen. Die Landesregierung, die gemeinnützige Firma Calliope, das Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern (DVZ) und die Industrie und Handelskammer zu Schwerin haben dafür heute das gemeinsame Pilotprojekt „Mini-computer in der Grundschule“ gestartet. Laut einer gemeinsamen Pressemeldung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen den Grundschulen im Land 100 Klassensätze des Lerncomputers

Calliope kostenlos zur Verfügung. Grundschulen, die einen Klassensatz erhalten möchten, [konnten] bis zum 30. November 2017 ihr Interesse im Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) des Bildungsministeriums anmelden.

Der Mini-Computer Calliope ermöglicht von einfachen Experimenten mit Licht und Sound bis hin zur Konstruktion eines Roboters viele Anwendungen. Ein Klassensatz mit 25 Exemplaren hat laut Hersteller einen Wert von 750 Euro. Die Kosten des Pilotprojekts in Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von insgesamt 75.000 Euro übernimmt die Firma Calliope.

Quelle: www.kommune21.de

Rostock wird als erste Kommune EU-Charta für Gleichstellung umsetzen

Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 25.10.2017

[A]m 25. Oktober unterzeichnete der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Roland Methling, gemeinsam mit dem Präsidenten der Rostocker Bürgerschaft, Dr. Wolfgang Nitzsche, die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene“. Gleichstellungsministerin Stefanie Drese befürwortete diesen Schritt.



Bild: Martin Handschuck

„Rostock ist die erste Kommune in Mecklenburg-Vorpommern, die sich für die EU-Charta ausspricht. Damit nimmt sie eine Vorreiterstellung in unserem Land in Bezug auf die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir trotz der Errungenschaften in der Gleichstellungspolitik der letzten Jahre weiter daran arbeiten müssen, dass Frauen und Mädchen die gleichen Chancen erhalten. Das umfasst z. B. einen stärkeren Fokus auf Frauen in Führungspositionen ebenso wie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege“, erklärte Ministerin Drese anlässlich der EU-Charta-Unterzeichnung.

Die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lo-

kaler Ebene“ wurde 2005/2006 vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) zusammen mit 25 Partnerorganisationen erarbeitet. Lokal- und Regionalregierungen bekennen sich damit formell und öffentlich zum Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern und erklären, die in der Charta niedergelegten Verpflichtungen umzusetzen.

Hintergrund:

Die Unterzeichnenden der EU-Charta erkennen folgende Punkte als Grundsätze ihres Handelns an:

1. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundrecht.
2. Vielfältige Diskriminierungen und Benachteiligungen müssen angesprochen werden, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu garantieren.
3. Die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen ist eine der Grundbedingungen einer demokratischen Gesellschaft.
4. Die Beseitigung von Geschlechterstereotypen ist von grundlegender Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern.
5. Die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aktivitäten von Lokal- und Regionalregierungen ist für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern erforderlich.
6. Entsprechend dotierte Aktionspläne und Programme sind notwendige Instrumente zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Ministerin Drese spricht sich für Stärkung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aus

Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 06.11.2017

„Die Herstellung von gleichen Chancen zwischen Frauen und Männern ist kein Thema von gestern, sondern bleibt ein Thema für heute und morgen“, sagte Gleichstellungsministerin Stefanie Drese auf dem Fachtag für kommunale Gleichstellungsarbeit heute in Rostock.

Ministerin Drese verdeutlichte, dass Führungspositionen, Geld, unbezahlte Sorge- und Betreuungsarbeit weiterhin ungleich zwischen Frauen und Männern aufgeteilt sind: Macht und Geld zugunsten der Männer und die unbezahlte Sorge- und Betreuungsarbeit zugunsten der Frauen.

„Erst in 217 Jahren werden Männer und Frauen gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, bliebe es beim aktuellen Reformtempo. Das ist das erschreckende Ergebnis des aktuellen Global Gender Gap Report 2017 des Weltwirtschaftsforums“, sagte Drese.

Auch wenn die Situation in Mecklenburg-Vorpommern sich in einigen Bereichen besser darstellt, bleibt nach Ansicht von Gleichstellungsministerin Drese noch viel zu tun. Ein wichtiger Schritt für mehr Gleichberechtigung sei die Stärkung der Rolle der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen, die u. a. strukturelle geschlechtsspezifische Benachteiligungen aufdecken und abbauen sollen und Ansprechpartnerinnen bei sexuellen Belästigungen sind.

Drese: *„Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können. Darunter fallen soziale Themen, die Jugendpolitik, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch die Personalentwicklung und Fragen der Stadt-*

planung, Verkehrs- und Wirtschaftspolitik und vieler anderer Bereiche, die Frauen in besonderer Weise betreffen und damit gleichstellungsrelevant sind.“

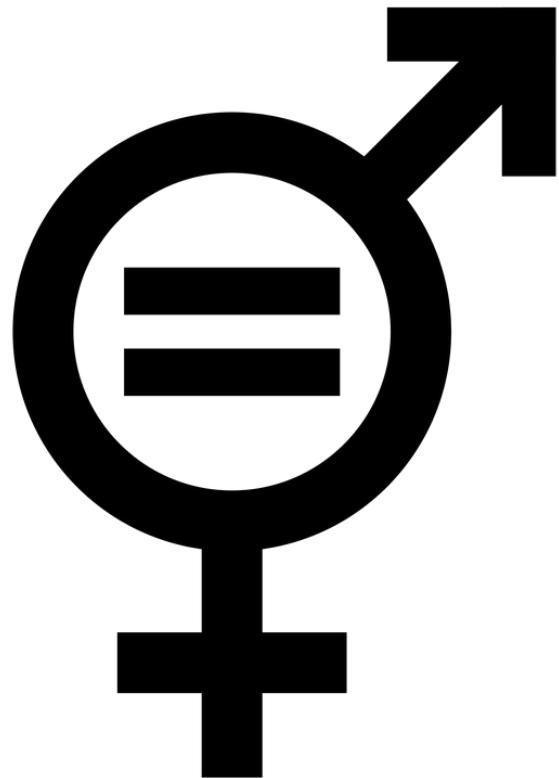


Bild: <https://pixabay.com/de/users/janeb13-725943/>

Insofern müssen nach Ansicht von Drese die Kommunen und die kommunalpolitischen Vertreter und Vertreterinnen für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten sensibilisiert werden, um ihnen ausreichend Ressourcen zu geben.

„Wir müssen es schaffen, konkreter, eindringlicher und oft auch einfacher zu vermitteln, auf welchen Gebieten auch im Jahre 2017 noch Ungleichheit zwischen Männern und Frauen besteht und wie wir diese abbauen wollen. Nicht mit der Brechstange, sondern durch Überzeugung, durch eingängige Argumente und plausible Lösungsvorschläge“, so Drese.

Energieeffizienz: Großer Erfolg für die Stadtwerke

Seit Längerem hat sich der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) für eine wettbewerbliche Gleichbehandlung privater und kommunaler Unternehmen im Markt für Energiedienstleistungen stark gemacht. Nun ist ihm der Durchbruch gelungen. Stadtwerke können in Zukunft an ausgewählten Förderprogrammen für Energieeffizienzberatung partizipieren. Das gab das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) gestern bekannt. Bisher war kommunalen Energieunternehmen der Zugang verwehrt. Konkret geöffnet werden die Programme "Energieberatung im Mittelstand" und die "Energieberatung für Wohngebäude" (bislang: Vor-Ort-Beratung).



Bild: www.swrag.de

VKU-Hauptgeschäftsführerin Katherina Reiche begrüßte die Entscheidung: „Stadtwerke verfügen über weitreichende Kompetenzen in der Energieberatung.“ Daher sei es richtig, dass kommunale Unternehmen sich zukünftig noch stärker in diesem Bereich einbringen können. *„Der Ausschluss von den Förderprogrammen war ein klarer Wettbewerbsnachteil. Mit dem Zugang zu den Programmen hat das Bundeswirtschaftsministerium die Spielregeln an die Marktbedingungen angepasst“*, so Reiche weiter. Nun könnten kommunale und private Unternehmen gleichberechtigt im Wettbe-

werb die besten Strategien und Produkte für Energieeffizienz entwickeln.

Entscheid wird sich positiv auf Erreichung der EU-Zielvorgaben auswirken

Der Zugang zu den Programmen wird zudem Einfluss auf die Erreichung der von der Europäischen Union vorgegebenen deutschen Energieeffizienzvorgaben haben. Es werden nur Einsparungen gezählt, die im Rahmen von Programmen gefördert werden. *„Damit wurden große Potenziale für mehr Energieeffizienz verschenkt“*, so Reiche. Die europäischen Energieeffizienzziele seien sehr ambitioniert. Diese würden nur erreicht, wenn alle relevanten Akteure daran mitwirken können und ihre Leistungen in die Bestandsaufnahmen miteinzahlen. *„Die Öffnung der Förderprogramme ist ein richtiger Schritt“*, bekräftigte die VKU-Hauptgeschäftsführerin.

Voraussetzungen für Teilnahme an Förderprogrammen

Die bisherigen Qualifikationsanforderungen der beiden Förderprogramme bleiben bestehen, für diese sind mit der Anpassung der Förderrichtlinie nun laut BMWi Energieberater aus allen Branchen zugelassen. Voraussetzung ist, dass sie über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen, Zusatzqualifikationen sowie Fachpraxis verfügen. Sie müssen außerdem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine sogenannte Berateranerkennung positiv durchlaufen haben. Weiterhin müssen kommunale Energieversorgungsunternehmen (EVU) ihre wirtschaftliche Neutralität in Form einer beratungsbezogenen Eigenerklärung dokumentieren.

Quelle: www.zfk.de

Bundesländervergleich zu erneuerbaren Energien: M-V auf Platz 2

Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 16.11.2017

Mecklenburg-Vorpommern belegt im Ranking zur Nutzung und Förderung der erneuerbaren Energien Platz 2 im Bundesländervergleich, hinter Baden-Württemberg und vor Bayern. Dies geht aus einer heute veröffentlichten Studie der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) hervor. Analysiert wurden die politischen Anstrengungen und tatsächliche Erfolge beim Ausbau erneuerbarer Energien sowie beim wirtschaftlichen und technologischen Wandel.

„Ich sehe die Bemühungen und die Arbeit der Landesregierung der vergangenen Jahre im Bereich der erneuerbaren Energien durch die Studie bestätigt“, zeigte sich Energieminister Christian Pegel erfreut. „Das Land weist den zweithöchsten Anteil von EE-Unternehmen wie auch von EE-Beschäftigten auf. Bei Umsätzen mit erneuerbaren Energien erreicht es gemessen am Bruttoinlandsprodukt sogar die Spitzenposition“, so Pegel.

Die Bundesländer-Vergleichsstudie „Erneuerbare Energien“ wird seit 2008 von der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) beauftragt und in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und dem Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) erstellt. Seit 2008 konnte Mecklenburg-Vorpommern seine Gesamtpunktzahl in der Studie kontinuierlich erhöhen und ist vom Mittelfeld auf einen Spitzenplatz vorgedrungen. Vor allem der wirtschaftliche und technologische Wandel sorgte in diesem Jahr für das gute Abschneiden Mecklenburg-Vorpommerns. Bei den politischen Anstrengungen zur Beförderung dieses Wandels erreicht das Land gar den Spitzenplatz, bei entsprechenden Erfolgen Rang zwei.

Für den Bundesländervergleich wurden insgesamt 59 Indikatoren bewertet und verschiedenen Bereichen zugeordnet. Der

Bereich „Nutzung erneuerbarer Energien“ floss mit insgesamt 70 Prozent in die Gesamtgewichtung ein. Unterschieden wurde hier zwischen Input-Faktoren, also die EE befördernde Maßnahmen, des jeweiligen Bundeslandes und dem Output, also den Erfolgen, die sich in Stand und Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien widerspiegeln. Der zweite Bereich betrachtet den wirtschaftlichen und technologischen Wandel durch die erneuerbaren Energien, gemessen an politischen Anstrengungen und Erfolgen.



Bild: <https://pixabay.com/de/users/Free-Photos-242387/>

Sehr gut steht Mecklenburg-Vorpommern demnach bei den Anstrengungen zum technologischen und wirtschaftlichen Wandel da. Das Land konnte sich in dieser Indikatorengruppe bereits in früheren Studien kontinuierlich verbessern und nach Platz fünf im Jahr 2014 nun den Spitzenrang erreichen. Bei der Bewertung der Ansiedlung von EE-Unternehmen sowie beim politischen Engagement für die EE-Branche wurde jeweils Platz drei erzielt. Die Forschungsausgaben für erneuerbare Energien und Systemintegration seien gemessen am Bruttoinlandsprodukt die zweit- bzw. dritthöchsten. Auch beim Anteil spezialisierter EE-Studiengänge sei Mecklenburg-Vorpommern besser aufgestellt als viele andere Länder.

„Die Studie zeigt uns neben den Erfolgen auch auf, in welchen Bereichen wir uns

noch weiter verbessern und verstärkt engagieren müssen. Dieser Herausforderung werden wir uns stellen“, resümiert Minister Pegel.

Insbesondere bei flankierenden Maßnahmen wie der Bereitstellung von Informationen oder dem Monitoring bestünden laut Studie noch Möglichkeiten zur weiteren Optimierung. Niedrigere Plätze nimmt das Land zudem im Bundesvergleich unter

anderem im Bereich Elektromobilität (Fahrzeuge: Rang 15, Ladeinfrastruktur: Rang 11) sowie bei dem Anteil von Speichern für PV-Kleinanlagen (Rang 11) ein.

Die Studie sowie Betrachtungen zu den einzelnen Ländern finden Sie hier: <http://www.foederal-erneuerbar.de/bundeslaendervergleich-erneuerbare-energien>.

Lokalen Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien in Europa gemeinsam gestalten

Die Städte Friedberg (Hessen) und Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern) teilen Wissen und Erfahrungen über den Ausbau der erneuerbaren Energien. In der zweiten Phase des vom Auswärtigen Amt geförderten und von der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) und der Humboldt-Viadrina Governance Platform (HVGP) durchgeführten Pilotprojektes „Energiewende Twinning Towns“ besuchten die deutschen Städtevertreter ihre portugiesischen bzw. schwedischen Partnerstädte. [...]



Bild: www.unendlich-viel-energie.de

Grevesmühlen (Mecklenburg-Vorpommern) und Laxå (Schweden)

Auch die Grevesmühlener reisten mit viel Sachverstand und Engagement zu ihren schwedischen Partnern. Der Bürgermeister Lars Prahler brachte den Geschäftsführer der Stadtwerke sowie weitere Mitarbeiter und Vertreter der Stadt Grevesmühlen mit. „Wir erhoffen uns von diesem

Treffen sehr viel. Besonders im Bereich der Holzenergie können und wollen wir von unseren schwedischen Freunden lernen“, so Bürgermeister Prahler. „Die fachliche Qualität der Diskussion war sehr gut. Ein Grund dafür ist, dass wir uns schon seit vielen Jahren kennen. Der Wissenstransfer ist keine Einbahnstraße, sondern ein Austausch auf Augenhöhe.“

Auch die schwedische Seite war neben dem Bürgermeister Bo Rudolfson mit Verantwortlichen der Wohnungswirtschaft, den Stadtwerken und Unternehmern vertreten. Besonders groß war das Interesse der Gastgeber zu Solarenergie und der Einbindung bzw. Weiterbildung der Bevölkerung vor Ort. „Wir bedanken uns bei der deutschen Regierung für die finanzielle Unterstützung solcher Workshops, sie kommt genau zur richtigen Zeit, da wir im Bereich der Solarenergie viel vorhaben und Grevesmühlen uns hierbei helfen kann“, betonte der Bürgermeister von Laxå, Bo Rudolfson.

Energiewende und geeintes Europa großes Anliegen aller Teilnehmer

Neben dem fachlichen Wissensaustausch um wegweisende Strategien für eine lokale Energiewende war allen Teilnehmern die Stärkung der europäischen Idee ein großes Anliegen. Die Teilnehmer in beiden Workshops betonten, dass Europa nur dann weiter zusammenwächst, wenn künftig Freundschaften durch gegensei-

tige Treffen und Besuche regelmäßig gehegt und gepflegt werden. Ein Austausch zu Themen des Klimaschutzes im Rahmen einer Städtepartnerschaft sei dafür ein guter Anlass.

Weitere Information zum Pilotprojekt „Energiewende Twinning Towns“

Das vom Auswärtigen Amt geförderte Pilotprojekt wählt geeignete europäische Städtepaare aus und organisiert und finanziert bilaterale Workshops im Bereich der erneuerbaren Energien, fachlich be-

gleitet durch AEE und HVGP. Der Verband Kommunaler Unternehmen und der Deutsche Städte- und Gemeindebund sind als Praxispartner beteiligt. Auf der Auftaktveranstaltung im Juni 2017 im Auswärtigen Amt in Berlin setzten sich die Städtepaare Friedberg und Entroncamento sowie Grevesmühlen und Laxå in einem Auswahlverfahren durch. Beide Paare gewannen die organisatorische und finanzielle Unterstützung eines Expertenworkshops.

Quelle: www.unendlich-viel-energie.de

Massive Investitionen in die Wärmewende

Die Neubrandenburger Stadtwerke wollen die Wärmewende proaktiv gestalten. Der Aufsichtsrat hat die Investitionspläne freigegeben, die insgesamt 20 Mio. Euro umfassen.

Ein wichtiges Element der umgestalteten Fernwärme-Versorgung soll das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk (GuD-HKW) werden. Es ist seit 1997 in Betrieb und liefert Strom und Wärme für die Stadt. Da die Gasturbine 2 des GuD-HKW kurz vor dem Ende ihres Lebenszyklus steht, wird sie im kommenden Jahr durch eine Gasturbine der neuesten Generation ersetzt, die im April 2018 in Betrieb genommen wird. Ziel der Maßnahme ist es, insbesondere in den Sommermonaten die Fahrweise des HKW weiter zu optimieren, um noch stärker auf die Anforderungen des Strommarktes reagieren zu können und dabei gleichzeitig sehr effizient Wärme zu erzeugen.

Ein weiterer Meilenstein in der Planung der Neubrandenburger Stadtwerke ist der Bau und die Inbetriebnahme (2020) eines Kurzzeit-Wärmespeichers als zentrales Element der Wärmewende zur Speicherung überschüssiger Wärme beispielsweise aus dem GuD-HKW oder aus erneuerbaren Energien (Solarthermie, Geothermie). Darin wird der Wärmebedarf der Stadt im Sommer für etwa zwei Tage

gespeichert werden können. Die Anlage kann um eine Heizpatrone erweitert werden, welche dann Strom in Wärme umwandeln kann (Power-To-Heat-Technologie).



Bild: Martin Handschuck

Die Modernisierung des Heizkraftwerkes und die Errichtung des Kurzzeit-Wärmespeichers haben zum Ziel, die Fahrweise der Erzeugungsanlagen soweit zu optimieren, dass in den Sommermonaten keine überschüssige Wärme produziert wird und somit die Wirtschaftlichkeit des Fernwärmesystems dauerhaft weiter steigt. Daher wird der Aquiferspeicher, welcher aktuell überschüssige Wärme im Sommer speichert, ab 2021 zurückgebaut. Die Bohrungen sollen für die Errichtung einer Geothermieranlage genutzt werden. Das circa 55 °C warme Tiefenwasser wird dann über Wärmepumpen für

das zentrale Fernwärmenetz nutzbar gemacht.

Die Neubrandenburger Stadtwerke haben 2017 Flächen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Heizkraftwerks gekauft, welche mittelfristig als Standort für eine eigene Solarthermieranlage dienen sollen. Insbesondere im Sommer soll diese zur kraftwerksunabhängigen Versorgung mit Fernwärme beitragen. Der Kurzzeit-Wärmespeicher, das optimierte Teillastverhalten des Heizkraftwerkes und die Mög-

lichkeit, weitere erneuerbare Energieprojekte – auch von regionalen Partnern, wie der Wohnungswirtschaft – einbinden zu können, bilden dann den Kern einer grünen und nachhaltigen Versorgung der Stadt mit Wärme. Die Abhängigkeit vom Erdgas wird dadurch schon mittelfristig verringert und die Preisstabilität für die Kunden gesichert, fassen die Stadtwerke zusammen.

Quelle: www.zfk.de

Aus der Rechtsprechung



Einführungserlass hilft Gemeinden, Zulässigkeit von Ferienwohnungen rechtssicher festzulegen

Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 30.11.2017

Mit dem Änderungsgesetz 2017 zum Baugesetzbuch wurden neue Regelungen zum Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt in Kraft gesetzt und dabei auch neue Regelungen zum Thema Zulässigkeit von Ferienwohnungen getroffen. Um planenden Gemeinden und den Bauaufsichtsbehörden die neuen Regelungen zu erläutern, haben die 16 Bundesländer unter Mitwirkung des Bundes in der Fachkommission Städtebau einen gemeinsamen Mustereinführungserlass erarbeitet und am 10.11.2017 veröffentlicht.

Das zuständige Energieministerium M-V hat diesen Mustereinführungserlass um landesspezifische Hinweise vor allem zum Thema Ferienwohnungen ergänzt. Er enthält konkrete Hin-

weise, wie Gemeinden in ihren Bebauungsplänen ihren Planungswillen in Bezug auf Ferienwohnungen rechtssicher realisieren können und was dabei zu beachten ist.

„Die Entscheidungshoheit, ob und wo sie Ferienwohnungen zulassen, bleibt bei den Gemeinden. Wir geben ihnen mit dem Landeseinführungserlass einen praktischen Leitfaden in die Hand, mit dem sie ihren Planungswillen in Bebauungsplänen rechtssicher durchsetzen können“, so Infrastrukturminister Christian Pegel.

Für bereits bestehende Pläne obliegt es den Gemeinden, diese durchzusehen und zu entscheiden, ob der darin dokumentierte Planungswille heute noch von der Gemeinde getragen wird. Falls ja, bleibt es bei der getroffenen

Regelung. Enthält der Plan keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinde etwas zu Ferienwohnungen regeln wollte, sind Ferienwohnungen unzulässig. Möchte die Gemeinde von ihrer früheren Planung abweichen, muss sie den Bebauungsplan ändern.

Der Landeseinführungserlass enthält konkrete Hinweise, wie derartige Änderungen erfolgen können und was dabei

zu beachten ist. Er enthält zusätzlich Mustertexte, um den Gemeinden die Nutzung möglichst einfacher sowie kostengünstiger, gleichzeitig aber rechtssicherer Verfahren zu ermöglichen.

Er ist im Internet abrufbar unter www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Planungsrecht/

Kombination von Dauer- und Ferienwohnungen im Sondergebiet zulässig

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.10.2017

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass Gemeinden Sondergebiete festsetzen dürfen, die als bauliche Nutzung eine ständige Wohnnutzung und Ferienwohnungen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang vorsehen.



Bild: https://pixabay.com/de/users/Andre_Rau-200354/

Im Verfahren BVerwG 4 C 5.16 verlangte eine Eigentümerin, die Nutzung ihrer Wohnung auf Sylt als Ferienwohnung zu gestatten. Die nach erfolglosem Antrags- und Widerspruchsverfahren erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Schleswig ab. Der Nutzungsänderung stehe ein 2012 erlassener Bebauungsplan entgegen. Dieser setze ein Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BaunVO) fest und verlange, jedenfalls eine Wohnung pro Gebäude zum dauernden Wohnen zu nutzen. Die Erfüllung

dieser Voraussetzung sei nicht gesichert. Der Bebauungsplan sei auch wirksam. Die Baunutzungsverordnung verbiete nicht, das dauernde Wohnen und die Nutzung von Ferienwohnungen in einem Sondergebiet wie geschehen zu kombinieren.

In dem Verfahren BVerwG 4 CN 6.17 wandte sich ein Grundstückseigentümer gegen einen Bebauungsplan der Stadt Norderney aus dem Jahr 2014. Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet fest, das überwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen des Dauerwohnens sowie weiterhin untergeordnet der Fremdenbeherbergung dienen soll. Er verlangt, je Wohngebäude mindestens eine Wohnung zum dauerhaften Aufenthalt vorzusehen und begrenzt die Anzahl der Ferienappartements auf zwei je Wohngebäude. Den dagegen erhobenen Normenkontrollantrag lehnte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ab.

Die Revisionen blieben erfolglos. Maßgebend waren jeweils Fassungen der BauNVO vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Das Bundesverwaltungsgericht hielt die Bebauungspläne für wirksam. Die Festsetzungen schaffen Gebiete, die sich von den Baugebieten nach den

§§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Ihr Festsetzungsgehalt lässt sich keinem der dort geregelten Gebietstypen zuordnen, wie ein Vergleich mit den allgemeinen Zwecksetzungen dieser Baugebiete ergibt. Dauerwohnen und Ferienwohnungen sind jedenfalls nicht unvereinbar, wenn diese Nutzungen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, etwa „unter einem Dach“ ausgeübt werden.

Aus § 10 Abs. 4 BauNVO folgt nichts anderes. Die im Jahr 1977 geschaffene Vorschrift bietet eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Ferienhausgebieten, beabsichtigte aber nicht, die schon damals bekannte Vermietung von Ferienwohnungen in gewachsenen Wohnlagen zu untersagen und Sondergebieten für die Erholung vorzubehalten.

Großflächige Kommerzialisierung des Strandzugangs in Wangerland ist unzulässig

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.09.2017

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Einzäunung und Bewirtschaftung nahezu des gesamten Meeresstrandes der Gemeinde Wangerland als kostenpflichtiges kommunales Strandbad rechtswidrig ist. Nicht von der Bade-Infrastruktur geprägte Flächen dürfen unentgeltlich zum Baden und Spaziergehen betreten werden.

Die Kläger machen das Recht auf ganzjährig unentgeltlichen Zugang zu den neun Kilometer langen Meeresstränden im Gemeindegebiet geltend. Eine Eigengesellschaft der Gemeinde hatte nahezu 90 % der Strandfläche vom Land Niedersachsen gepachtet, eingezäunt und in bestimmten Abschnitten mit Rettungsstationen, Sanitärgebäuden, Kiosken und Kinderspielgeräten ausgestattet, um sie während der Badesaison als kostenpflichtige Strandbäder zu betreiben. Die Kläger beriefen sich dagegen auf den gewohnheitsrechtlichen Gemeingebrauch am Küstengewässer und am Meeresstrand sowie auf § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der jedermann das Recht gibt, die freie Landschaft auf Straßen und Wegen und ungenutzten Grundflächen unentgeltlich zu betreten. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat die

Klagen abgewiesen. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Kläger hatte teilweise Erfolg.



Bild: Martin Handschuck

Die Annahme des Berufungsgerichts, der frühere landesgewohnheitsrechtliche Gemeingebrauch am gesamten Meeresstrand sei 1981 durch Landesgesetz aufgehoben worden, war im Revisionsverfahren nicht zu prüfen. Dort ist nicht die Richtigkeit der Auslegung von Landesrecht zu kontrollieren, sondern nur, ob das Berufungsurteil Bundesrecht verletzt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht bejaht. Das Berufungsurteil verletzt das Grundrecht der Kläger aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und widerspricht § 59 BNatSchG.

Aus Art. 2 Abs. 1 GG folgt ein Recht zur Abwehr rechtswidriger Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit. Art. 2 Abs. 1 GG verpflichtet nicht nur die beklagte Gemeinde, sondern auch deren Eigengesellschaft. Der unentgeltliche Zutritt zum Strand durfte den Klägern nicht schon wegen der Bewirtschaftung der Pachtflächen als Strandbad verweigert werden. Der Betrieb dieser kommunalen Einrichtung ist rechtswidrig, weil eine wirkungsvolle Widmung fehlt. Sie kann auch durch die Pachtverträge nicht ersetzt werden. Außerdem schränkt die Inanspruchnahme nahezu des gesamten Strandes - und nicht nur der für den derzeitigen Badebetrieb benötigten Flächen - die allgemeine Handlungsfreiheit unverhältnismäßig ein.

Daraus folgt allerdings kein Recht der Kläger auf freien Zugang zu sämtlichen Strandflächen. § 59 Abs. 1 BNatSchG beschränkt das Recht zum unentgeltlichen Betreten fremder Grundstücke in der freien Landschaft verfassungskonform auf Straßen und Wege und ungenutzte Grundflächen, sofern das Landesrecht keine weitergehenden Rechte vorsieht. Der Strand ist Teil der freien Landschaft auch, soweit er - wie in Hooksiel - im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme künstlich angelegt

wurde. Eine das Betretensrecht ausschließende Nutzung liegt nicht schon in der Umzäunung des Strandes oder in Maßnahmen, die den bisherigen Zustand erhalten, etwa im Aufspülen von Sand oder in der Strandreinigung. Die Ausstattung des Strandes mit Infrastruktureinrichtungen für den Badebetrieb und der Betrieb des Strandbades selbst stellen eine Nutzung dar, sofern sie sich nicht darin erschöpfen, das nach dem Gesetz unentgeltlich zu gewährende Betreten zum Spazierengehen und Baden zu kommerzialisieren. Das Recht zum unentgeltlichen Betreten erstreckt sich daher hier nicht auf Teilflächen, die durch mehrere, miteinander in funktionalem Zusammenhang stehende Einrichtungen des Badebetriebs geprägt sind. Auf die Rechtmäßigkeit des Strandbadbetriebs kommt es für die Begrenzung des Betretensrechts nach § 59 Abs. 1 BNatSchG nicht an. Diese Vorschrift soll eine Beeinträchtigung der tatsächlichen Nutzung fremder Grundstücke verhindern und ist darauf angelegt, dass jeder den Umfang zulässigen Betretens nach eigenem Augenschein und nicht erst nach rechtlicher Prüfung beurteilen kann.

**Urteil vom 13. September 2017 -
BVerwG 10 C 7.16 -**

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck